



# Wen sollte man nicht an die Universität einladen?

Romy Jaster und Geert Keil

Welche Beschränkungen sollten sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Entscheidung auferlegen, wen sie als Vortragende zu universitären Veranstaltungen einladen? Und von welchen Überlegungen sollten sie sich dabei leiten lassen? Gibt es Personen, die für einen Auftritt an der Universität schlechthin ungeeignet sind? Wenn ja, aufgrund welcher Eigenschaften oder aus welchen anderen Gründen?

Wir argumentieren zunächst, dass jüngere Kontroversen über die Einladung politisch exponierter Sprecher zu akademischen Veranstaltungen den Blick auf diese universitätspolitischen Fragen eher verstellt haben, insoweit sie als Streit um die *Rede-* und um die *Wissenschaftsfreiheit* geführt wurden (1). Im Anschluss erörtern wir die radikal liberale Auffassung, nach der sich Einladungsverbote überhaupt nicht begründen lassen (2). Häufiger wird heute vertreten, dass es durchaus kategorische Ausschlussgründe gebe: Einige Debattenteilnehmerinnen ziehen die rote Linie dort, wo bestimmte politischen Positionen vertreten werden, insbesondere solche, in denen Rassismus oder andere Arten gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zum Ausdruck kommen (3). Andere ziehen die rote Linie dort, wo zu erwarten

---

R. Jaster (✉) · G. Keil

Institut für Philosophie, Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin, Deutschland

E-Mail: [romy.jaster@icloud.com](mailto:romy.jaster@icloud.com)

G. Keil

E-Mail: [geert.keil@hu-berlin.de](mailto:geert.keil@hu-berlin.de)

ist, dass der Inhalt eines Vortrags Zuhörende psychisch stark belastet (4). Wir werden in kritischer Auseinandersetzung mit diesen Auffassungen eine *tugendbezogene* Antwort auf die Titelfrage vorschlagen (5). Sie läuft darauf hinaus, dass man sich für eine Einladung an die Universität nicht durch bestimmte Meinungen oder durch bestimmte Wirkungen disqualifiziert, sondern durch einen Mangel an intellektueller Redlichkeit.

## 1 Worum es nicht geht: Wissenschafts- und Redefreiheit

Als Streit um Grundrechtsverletzungen sind einladungspolitische Fragen unpassend rubriziert. Die *Rede- und Meinungsfreiheit*, also das grundgesetzlich garantierte „Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten“ (Art. 5 GG), ist durch Kontroversen zur Einladungspolitik nicht berührt, solange man dieses Recht nicht mit anderen Rechten verwechselt. Die Meinungs- und Redefreiheit umfasst nicht das Recht, zu bestimmten Veranstaltungen eingeladen zu werden. Sie umfasst auch nicht das Recht, bestimmte Publikationsmöglichkeiten angeboten zu bekommen. Viele würden gern einmal im Bundestag sprechen oder in der *New York Times* gedruckt werden, aber wem dies nicht vergönnt ist, wird nicht in seinen Freiheitsrechten beschnitten. Vor allem umfasst die Meinungs- und Redefreiheit nicht das Recht, seine Meinung *unwidersprochen* zu äußern. Deshalb ist dieses Grundrecht in demokratischen Rechtsstaaten viel seltener tangiert, als in politisierten Debatten behauptet wird. Insbesondere der Diskurs darüber, was man ja wohl noch sagen dürfe oder eben nicht, wird unter dem Titel der Rede- und Meinungsfreiheit regelmäßig irreführend einsortiert.

Die *Wissenschaftsfreiheit* ist ebenfalls durch das Grundgesetz geschützt. Sie ist ein Grundrecht, das die eigenverantwortliche Tätigkeit in Forschung und Lehre vor wissenschaftsexternen Eingriffen schützt. Träger dieses Rechts sind eben diejenigen, die eigenverantwortlich wissenschaftlich tätig sind. Zur Wissenschaft zählt nach einer schönen Definition des Bundesverfassungsgerichts „jede Tätigkeit, die nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch der Wahrheitsermittlung anzusehen ist“ (BVerfGE 35, 113). Die Wissenschaftsfreiheit wäre beispielsweise tangiert, wenn eine Universitätsleitung oder gar ein Ministerium die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Veranstaltungen untersagte oder auch nur Weisungen zur personellen Besetzung oder zur inhaltlichen Ausrichtung erteilte.

Übrigens ist auch die Forderung, eine missliebige Rednerin nicht ein- oder wieder auszuladen, kein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit, solange sie nur von Privatpersonen vorgebracht wird. Man versteht eine solche Forderung am besten als unerbetenen Ratschlag, der seinerseits durch die Meinungsfreiheit gedeckt ist. Der einladenden Wissenschaftlerin steht es frei, dem Rat zu folgen oder auch nicht. Sie wird ihm folgen, wenn sie die vorgebrachten Gründe überzeugend findet. Ist die Universitätsleitung der Adressat, so ist sie gut beraten, nicht einmal den Anschein zu erwecken, öffentlicher Druck könnte die Einschränkung von Grundrechten rechtfertigen. Die Wissenschaftsfreiheit wäre beispielsweise tangiert, wenn Räume für eine akademische Veranstaltung verweigert werden, weil eingeladene Redner, die Israels Palästina-Politik kritisieren, von Dritten aus strategischen Gründen des Antisemitismus bezichtigt werden.

Von obrigkeitlichen Eingriffen in die Rede-, Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit handelt dieser Beitrag nicht. An deutschen Universitäten sind sie glücklicherweise selten. Wo sie doch einmal geschehen, haben die Betroffenen die Unterstützung der Gemeinschaft der Forschenden verdient.

Wenn die Frage, wer an einer Universität sprechen darf, nicht als eine nach den Grenzen der Rede- oder der Wissenschaftsfreiheit gemeint ist, wie kann sie dann gemeint sein?

Einige Teilnehmer der publizistischen Debatte haben die hohen sozialen Kosten betont, die mit der Äußerung bestimmter Positionen, aber auch mit der Einladung bestimmter Personen einhergehen. Maria-Sibylla Lotter zufolge „gehen die Einschränkungen der Meinungsfreiheit in demokratischen Gesellschaften eher vom konformistischen Druck durch die Meinung der Mehrheit aus. Wer mit der Äußerung abweichender Gedanken auf Empörung stößt, wird sie lieber für sich behalten“ (Lotter 2018).

Diese Bedenken finden ihre Zuspitzung im *Harper's Letter*, einem offenen Brief, in dem 153 öffentliche Intellektuelle im Sommer 2020 eine um sich greifende „Intoleranz gegenüber anderen Sichtweisen, eine Mode öffentlicher Anschuldigungen und des sozialen Ausschlusses“ beklagten (Harper's Letter 2020, Übersetzung der Autor\*innen) – eine Praxis, die seit einiger Zeit unter dem Schlagwort „cancel culture“ verhandelt wird.

Da wir auf die Debatte über die *cancel culture* durchaus reagieren möchten, soll im Mittelpunkt dieses Beitrags die Frage nach den Maßstäben dafür stehen, wen man definitiv *nicht* zum Vortrag an eine Universität einladen sollte. Diese Frage stellt sich regelmäßig Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die eine Veranstaltung zu einem Thema planen, das in der Gesellschaft kontrovers diskutiert wird. Wir fokussieren die Frage so,

dass sie den genannten grundrechtlichen Rahmen schon voraussetzt und ebenso dessen Begrenzung durch strafrechtliche Verbote. Volksverhetzung, Verleumdung, die Verwendung verfassungswidriger Symbole, der Aufruf zu Straftaten und die Leugnung des Holocaust sind auf dem Campus wie außerhalb verboten. Bei der Frage, wen man nicht zu universitären Veranstaltungen einladen sollte, geht es um selbstauferlegte Einschränkungen unterhalb der rechtlichen Relevanz.

Unsere Frage ist auch nicht, welche Gesichtspunkte bei der Einladung einer Sprecherin im Einzelfall eine Rolle spielen sollten. Es ist sehr gut möglich, dass zwar keine kategorischen Gründe dagegensprechen, eine in Betracht gezogene Kandidatin einzuladen, man aber in Abwägung aller Gründe doch auf jemand anders zurückgreift. Schließlich spielen bei Einladungen zu Konferenzen und Vorträgen eine ganze Reihe von Gesichtspunkten eine Rolle. Die Plätze sind begrenzt; für jede Person, die man einlädt, kann man eine andere nicht einladen. Neben Expertise, Originalität und anderen Faktoren, die direkt den erwartbaren Erkenntnisgewinn eines Vortrags betreffen, werden viele Einladende auch auf die Ausgewogenheit des Gesamtdiskurses und die Repräsentanz minoritärer Standpunkte achten. Auch die Nähe einer Sprecherin zu politisch extremen Positionen oder erwartbare psychische Belastungen für Zuhörende können eine Rolle spielen – aber nicht für die Erstellung schwarzer Listen von *personae non gratae*, sondern als abzuwägende Gesichtspunkte bei der Frage, wen man denn nun zu einer bestimmten Veranstaltung einlädt und wen nicht.

Wir haben mit diesem Beitrag keinen Leitfaden guter akademischer Praxis zur Einladungspolitik im Sinn. Uns interessiert, ob manche Personen sich *schlechthin* für eine Teilnahme am akademischen Diskurs disqualifizieren. Die Adressaten unserer Überlegungen sind dabei nicht Hochschulleitungen, Dekanate oder Fachgesellschaften, sondern einzelne Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Veranstaltungen planen und zu ihnen einladen.

## 2 Die liberale Position

Nach der *liberalen* Position entscheiden einzelne Wissenschaftler in Ausübung der Freiheit von Forschung und Lehre nach eigenem Ermessen, wie sie universitäre Veranstaltungen gestalten und wen sie dazu einladen. Andere Akteure, die an der Einladung Anstoß nehmen, dürfen selbstverständlich öffentliche Kritik äußern, haben aber keine Handhabe für den Fall, dass die Einladenden die Abwägung anders vornehmen. Für die Entscheidung braucht es kein Placet irgendeiner Instanz und auch keinen gesellschaftlichen Konsens.

Was spricht für die liberale Position?

Dafür spricht zum einen das klassische Argument des politischen Liberalismus: Begründungsbedürftig ist stets das Einschränken von Freiheiten, nicht das Gewähren. Auf Fragen der Einladungspolitik angewandt: Die einladende Person muss als Trägerin des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit keinen allgemein akzeptierten Grund dafür vorweisen können, eine bestimmte Person einzuladen. Um ihr die Einladung zu *verbieten*, bräuchte es einen stärkeren Grund als den, dass ihre Pro-Gründe nicht allgemein geteilt werden.

Indem die liberale Position auf die Freiheit *der Einladenden* abstellt, unterläuft sie den Einwand, politische Meinungsäußerungen genossen auf dem Campus grundsätzlich keinen Schutz:

Politische, weltanschauliche oder religiöse Meinungen und Orientierungen haben im Wissenschaftssystem keinen Anspruch darauf, artikuliert zu werden. [...] Deswegen dürfen in einer Universität auch nur Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen lehren, nicht Politikerinnen und Politiker (Lenzen 2019).

Diese Einlassung eines Universitätspräsidenten geht an der liberalen Berufung auf die Freiheit von Forschung und Lehre vorbei: Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dürfen in Ausübung ihres Grundrechts entscheiden, wen sie zu Veranstaltungen einladen, und dazu mögen, wenn die Einladenden befinden, dass es der Wahrheitsfindung dient, auch politische Akteure gehören.

Für die liberale Position lässt sich weiterhin anführen, dass sie geeignet ist, *Meinungsvielfalt* zu stärken, die nach einem berühmten Argument von John Stuart Mill erkenntnisbefördernd ist: Menschen seien als fehlbare Wesen gut beraten, ihre Auffassungen, und seien es die einer großen Mehrheit, dem harten Test abweichender Auffassungen auszusetzen. Mills Plädoyer für die öffentliche Artikulation vielfältiger Meinungen ist nicht bloß gegen staatliche Zensur, sondern auch gegen Konformitätsdruck gerichtet, den gesellschaftliche Gruppen selbst erzeugen.

Die epistemischen Vorteile einer vielstimmigen Debatte machen Mills liberale Position weit über die Grenzen des *politischen* Liberalismus attraktiv. So ist das Echo von Mill in der zeitgenössischen Diskussion vielfach zu vernehmen. Die Wissenschaftsphilosophin Helen Longino argumentiert, dass die Wissenschaft ihrem Objektivitätsideal umso näher kommt, je stärker sie sich mit vielstimmiger Kritik auseinandersetzt (Longino 1990). Heather Douglas sieht den epistemischen Gewinn einer offenen, diversen Debatte darin,

dass sich die idiosynkratischsten Vorurteile und Scheuklappen beseitigen lassen, indem man den wissenschaftlichen Diskurs für die Überprüfung offenhält. Auf diese Weise kann man andere Menschen dafür einspannen, sicherzustellen, dass man etwas nicht nur deshalb sieht, weil man es sehen will (Douglas 2004, S. 463–4; Übersetzung der Autor\*innen).

Halten wir als Kernidee der liberalen Position die Ablehnung von Einladungsverboten fest: Wenn es keine rechtliche Handhabe dafür gibt, die Einladung einer bestimmten Person an die Universität zu verbieten, sollte es auch keine außerrechtlich begründete Handhabe geben.

Nun ist ohnehin nicht leicht zu sehen, was ein „Verbot“ sein sollte, das nicht seitens einer mit Sanktionsgewalt ausgestatteten Obrigkeit ergeht, und sei es bloß ein Wissenschaftsministerium oder eine Hochschulleitung. Verlassen wir deshalb den Verbotsdiskurs. Unsere Titelfrage, wen man nicht an die Universität einladen sollte, lässt sich auch im Sinne anderer Arten von „sollen“ interpretieren. Es könnte beispielsweise *moralische* Gründe dafür geben, von der Einladung bestimmter Personen prinzipiell abzusehen.

### 3 „Keine Rassisten an der Uni!“

Es ist nicht besonders schwierig, eine weitgehend konsensfähige Regel dafür aufzustellen, wodurch man sich für eine Vortragseinladung an eine Universität disqualifiziert. Zumindest in der deutschen Universitätslandschaft dürfte sich eine große Mehrheit der Akteure darüber einig sein, dass rassistische, antisemitische, misogyne, sexistische, homo- und transphobe Positionen an Universitäten kein Forum bekommen sollten – kurz: keine Auffassungen, die eine gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zum Ausdruck bringen.

Die breite Zustimmung zu dieser Linie bringt uns einem anwendbaren Ausschlusskriterium allerdings nicht näher. So einig man sich sein mag, dass Rassismus, Antisemitismus etc. an Universitäten nichts zu suchen haben, so kontrovers ist oft die Beurteilung von Einzelfällen. Es ist in einladungspolitischen Kontroversen typischerweise strittig, ob die Einstufung einer bestimmten Äußerung oder eines bestimmten Verhaltens als gruppenbezogen menschenfeindlich richtig ist. Ist die Äußerung „Women are adult female humans“ transphob? Welche Kritik an Israel ist antisemitisch? Kommt es für die Einstufung einer Äußerung als rassistisch auf den Inhalt, auf die Absicht oder auf die Wirkung an? Und wie gehen wir damit um, wenn sich moralische Standards oder Wissensstände ändern? Als die Mütter

und Väter des Grundgesetzes 1949 in unsere Verfassung schrieben, niemand dürfe „wegen seiner Rasse“ benachteiligt werden, dürfte es ihnen nicht darum gegangen sein, sich auf die biologische Behauptung festzulegen, es gebe Menschenrassen. Was den Hobby-Rassenkundler Immanuel Kant betrifft, so wusste er nichts von der engen genetischen Verwandtschaft aller Speziesmitglieder und von der mangelnden Vererbbarkeit von Charaktermerkmalen. Nach heutigen Maßstäben hat Kant freilich rassistische Auffassungen vertreten.

Es ist wichtig zu sehen, dass bezüglich der *begrifflichen* Fragen, wo Rassismus, Antisemitismus, Transphobie etc. jeweils beginnen und enden, niemand qua Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe eine Definitionshoheit besitzt. Zwar wird von sogenannten *Standpoint Epistemologists* behauptet, dass die soziale Position und insbesondere eigene Erfahrungen mit gruppenbezogener Diskriminierung ein epistemisches Privileg hinsichtlich des Identifizierens von Rassismus etc. verschafften. Das dürfte aber falsch sein.

In bestimmter Hinsicht sind Angehörige marginalisierter Gruppen durchaus Experten in eigener Sache: Viele von ihnen haben aus leidvoller Erfahrung eine höhere Sensibilität dafür entwickelt, gruppenbezogene Diskriminierung auch dort wahrzunehmen, wo ihr Charakter nicht offen zutage liegt. Diese Expertise ist allerdings keine begriffliche. Sobald eine *Kontroverse* über die Extension eines X-mus-Begriffes entsteht, ist der Zug „NN muss es am besten wissen, sie war schließlich schon von X-mus betroffen“ zirkulär. Im Rahmen eines Dissenses über die Extension eines umstrittenen Begriffs sind Erfahrungen, deren Klassifizierung die Auflösung des Dissenses voraussetzt, nicht verwertbar. Es gibt eben neben klaren Fällen von Rassismus auch Grenzfälle.

Nun wird eine nichtweiße Person in einer mehrheitlich weißen Gesellschaft auch über umfassendere Erfahrungen mit Grenzfällen von „Rassismus“ verfügen als eine weiße. Nicht zirkulär wäre das Argument: „NN hat oft genug Fälle von Rassismus erlebt, deshalb weiß NN besser, welche Grenzfälle unter ‚Rassismus‘ fallen“. Allerdings wäre es ungültig, denn diese Erfahrungen erleichtern nicht die gesuchte begriffliche Abgrenzung. Eine erhöhte Sensibilität für gruppenbezogene Benachteiligungen verschafft nicht schon eine überlegene Urteilskraft hinsichtlich der Frage, ob ein bestimmtes Verhalten oder eine Äußerung unter den Begriff des Rassismus fallen oder nicht. Das epistemische Privileg hat eine begrenzte Reichweite: *Ob sie verletzt worden ist*, weiß die betroffene Person besser, als jemand anders es wissen kann. Ob das, was die Verletzung verursacht hat, rassistisches Verhalten war, kann durchaus strittig sein, in semantischer wie in empirischer Hinsicht.

Begriffliche Abgrenzungsfragen lassen sich allerdings auch *normativ* wenden. In einem Diskurs darüber, was man unter „Rassismus“ vernünftigerweise *verstehen sollte*, ist der Verweis darauf, dass etwas von Betroffenen als rassistische Diskriminierung erlebt wird, ein wichtiger Gesichtspunkt. Er ist aber nicht autoritativ, hat also nicht das letzte Wort. Dagegen spricht schon, dass mit einer Rassismusdefinition unterschiedliche, untereinander abzuwägende Ziele verbunden werden, zu denen beispielsweise auch die richterliche Überprüfbarkeit von Streitfällen im Antidiskriminierungsrecht gehört.

Aus diesen Gründen ist eine Regel wie „Keine Rassisten/Antisemitinnen/ Sexisten an der Uni!“, die sich umkämpfter Begriffe bedient, wenig praktikabel. Man kann sie auf ein Protestplakat oder in eine Leitlinie schreiben, aber zur Beurteilung strittiger Fälle trägt sie nichts bei. Ob die kontroverse Person tatsächlich eine Rassistin, Antisemitin etc. ist, gehört regelmäßig zu den Fragen, die zwischen Befürwortern und Kritikern einer Einladung ihrerseits umstritten sind.

Es gibt noch einen weiteren Grund gegen Regeln dieser Art, der im Zustand moralischer Empörung leicht übersehen wird. Die genannten Ismen sind nicht immer Ausdruck moralischer Niedertracht, sondern haben meist kognitive Anteile. Nicht selten gehen sie mit einer partiellen moralischen Blindheit einher, etwa mit einer Wahrnehmungs- oder Urteilschwäche. Wie konnten die Sklavenhalter Thomas Jefferson und Benjamin Franklin den kraftvollen Satz in die Unabhängigkeitserklärung schreiben, dass alle Menschen gleich geschaffen sind und die gleichen unveräußerlichen Rechte besitzen? War die Transferleistung so schwer? Und fallen Jefferson und Franklin wegen dieses eklatanten Widerspruchs als Diskurspartner aus? Haben sie dadurch etwa bewiesen, dass sie Argumenten gegenüber unzugänglich sind?

Historische Beispiele zeigen eindrücklich, dass eklatante moralische Vor- und Fehltritte, blinde Flecken und Ideologien typischerweise themenspezifisch sind. Solche Defizite disqualifizieren die Person nicht für einen Diskurs über andere Gegenstände. So würde man Kant heute nicht wegen, sondern trotz seiner kruden Rassenlehre zum Vortrag einladen, Arthur Schopenhauer nicht wegen, sondern trotz seiner Misogynie, Gottlob Frege nicht wegen, sondern trotz seines Antisemitismus.

Wer das moralisch unerträglich findet, möge sich selbst in einer ruhigen Minute fragen, welche themenspezifische eigene Schwäche, welche Splitter im eigenen Auge für andere, Nachgeborene eingeschlossen, wie Balken aussehen könnten – und ihn seiner Regel entsprechend für eine Einladung an die Universität disqualifizieren. Empirisch sind partielle moralische

Wahrnehmungs- und Urteilsschwächen eher die Regel als die Ausnahme. Moralische Niedertracht ist eine andere Sache.

Stichwort *cancel culture*: Eine Regel wie „Keine Rassisten an der Uni!“ stellt auf Personen statt auf Einstellungen ab. Der Ruf danach, jemanden wieder auszuladen, gilt nun einmal der Person und nur mittelbar der vertretenen Position. Solche Aufforderungen sind ihrerseits moralisch kritisierbar. Es zeugt, wie Navid Kermani im Streit um die Ausladung der Kabarettistin Lisa Eckhart eingeworfen hat, von enormer moralischer Selbstgerechtigkeit, anderen den öffentlichen Raum zu verweigern, den man für sich selbst in Anspruch nimmt (Kermani 2020).

Auch politisch ist es unklug: Rassismus bekämpft man in deliberativen Demokratien nicht durch das Aussperren von Personen, sondern durch das Ändern von Einstellungen. Das geht erfahrungsgemäß nicht, ohne ab und zu mit denen zu sprechen, die man als Träger solcher Einstellungen identifiziert hat. Dabei kann man dann auch die eigene Klassifizierung überprüfen und gegen Einwände verteidigen. Mit verblendeten Hasspredigern geht das freilich nicht – aber nicht wegen ihrer Einstellungen, sondern weil ihnen die erforderlichen Diskurstugenden fehlen. Mit Kant wäre es gegangen, obwohl er rassistische Auffassungen hatte.

## 4 „Niemanden verletzen!“

Es ist vergleichsweise leicht, liberalen Argumenten für ungehinderten Meinungs Austausch im Grundsatz zuzustimmen. Viel schwerer ist es, dem Liberalismus auch dann zu folgen, wenn eigene politische oder moralische Schmerzgrenzen erreicht sind. Mill selbst war hinsichtlich der Redefreiheit nicht radikal liberal. Er scheint vielmehr der Auffassung gewesen zu sein, dass die Freiheit der Rede dort an ihre Grenzen stößt, wo sie Schaden oder Leid (das englische ‚harm‘ ist hier nicht eindeutig) verursacht. In der Literatur zu Mills *On Liberty* ist allerdings umstritten, ob Mill die Freiheit der Rede verteidigte, *insoweit* sie kein Leid verursacht, oder *obwohl* sie es manchmal tut (vgl. Jacobson 2000; Schauer 2011).

In gegenwärtigen Debatten wird das Prinzip der Leidvermeidung in unterschiedlichen Weisen in Anschlag gebracht.

Eine Forderung lautet, grundsätzlich niemanden zum Vortrag einzuladen, dessen Position von bestimmten Personengruppen als verletzend empfunden wird oder werden könnte. Die Universität sollte dieser Auffassung zufolge ein Ort sein, an dem insbesondere Angehörige marginalisierter Gruppen vor traumatischen Erfahrungen sicher sind. Nun sollte die Universität aber,

nimmt man die Argumente für den Liberalismus ernst, zugleich ein Ort des freien, ungehinderten Gedankenaustausches sein. Es liegt auf der Hand, dass beide Ziele miteinander in Konflikt geraten können.

Wir bestreiten nicht, dass es auch zum Auftrag einer Universität gehören mag, sogenannte *Safe Spaces* für Personengruppen zu schaffen, deren Möglichkeiten, gehört zu werden, durch bestehende Strukturen eingeschränkt sind. Insofern diese Räume Beiträge zum Diskurs begünstigen, die andernfalls nicht zum Ausdruck kämen, können *Safe Spaces* durchaus das akademische Ziel befördern, zum Erkenntnisgewinn beizutragen. Der Zielkonflikt entsteht erst, wenn es um die Universität als ganze geht: wenn ein Ruf nach Nichteinladung durch die Forderung begründet wird, alle bestmöglich vor Verletzungen zu schützen.

Die Universität als ganze kann ihrem Auftrag nach gerade kein *Safe Space* sein. Die Diskussion schwieriger, verstörender oder schmerzhafter Positionen auszuklammern, hieße nicht zuletzt, sich der Aufgabe zu verweigern, den inkriminierten Auffassungen ihre Unhaltbarkeit nachzuweisen. Diesen Schritt zu überspringen, weil man das allein akzeptable Ergebnis schon kennt oder zu kennen wähnt, ist im akademischen Kontext unzulässig. Wissenschaft erfordert als das Geschäft geduldiger, kooperativer, ergebnisoffener Erkenntnissuche in vielerlei Hinsicht Frustrationstoleranz.

Grundsätzlich ist der Schutz vor der Verletzung von Gefühlen ein abwägbares Gut. In der Moralphilosophie hat es das Prinzip *primum non nocere*, das aus der ärztlichen Standesethik stammt, nicht in den engeren Kandidatenkreis für ein hochstufiges Moralprinzip geschafft, von Schopenhauers Mitleidsethik einmal abgesehen. Von einem kategorischen Imperativ ist es weit entfernt, weil es sich nicht in eine universalisierbare Handlungsmaxime überführen lässt. Ähnlich in konsequentialistischen Ethiken: Das Zufügen oder Inkaufnehmen von individuellem Leid ist manchmal alles in allem das geringere Übel. Die utilitaristische Gesamtbilanz – die Berechnung des größtmöglichen Glücks aller – kann durchaus so ausgehen, dass aktuelles Leid durch einen anderen Nutzen aufgewogen wird, sei es spätere Leidvermeidung oder etwas anderes.

In Prinzipienethiken scheidet die Formulierung eines verallgemeinerbaren Imperativs der Leidvermeidung schon daran, dass Rücksicht auf den Schutz der Gefühle einer Personengruppe zulasten der Gefühle einer anderen Gruppe gehen kann. Wer soll im Konfliktfall Anspruch auf Schutz vor Leid genießen? Sollen bestimmte Arten von Leid privilegiert werden? Sind beispielsweise auch *religiöse* Gefühle im akademischen Raum zu schützen? Stellen wir uns einen zartbesaiteten Kreationisten vor, der sich durch ein bloßes Referat des evolutionsbiologischen Forschungsstands in seinen

religiösen Gefühlen verletzt fühlt. Er könnte diese belastende Situation leicht vermeiden, indem er sich den Vortrag nicht anhört. Wenn in diesem Fall die Forderung abwegig erscheint, die Veranstaltung nicht stattfinden zu lassen, warum soll es dann in anderen Fällen geboten sein?

Wir stellen nicht in Abrede, dass sich relevante Unterschiede zwischen den Fällen finden lassen. Insbesondere dürfte eine Rolle spielen, ob diejenigen, die an einer Einladung Anstoß nehmen, zu einer besonders vulnerablen, von gesellschaftlicher Diskriminierung betroffenen Gruppe gehören. Gleichwohl bleibt der Schutz vor psychischem Leid ein abwägbares Gut. Zu den Gütern, gegen das es abzuwägen ist, gehört der freie akademische Austausch. Auch die Einschränkung des freien Diskurses hat nachteilige Folgen. *Ceteris paribus* sollte das Verursachen vermeidbaren Leids vermieden werden, aber dass bei dieser Abwägung die Gefühle einzelner Personen, die freiwillig einem Vortrag zuhören, den Ausschlag für eine Selbstzensur der Akademie geben, dürfte nur schwer zu begründen sein.

Plausibler ist das Nichtverletzungsgebot, wenn es auf der Ebene der *Rechte* verortet wird. Der freie Austausch unterschiedlicher Positionen findet demnach dort ihre Grenze, wo eine Äußerung direkt die Rechte anderer Personen verletzt. Dies ist allerdings eine sehr anspruchsvolle Bedingung. Dass ein akademischer Vortrag Zuhörende oder Dritte in ihren Grundrechten verletzt, wird sich in den seltensten Fällen, in denen Dissens über die Einladung einer bestimmten Person besteht, geltend machen lassen.

Die Philosophin Kathleen Stock wurde 2019 zu einem Vortrag bei der renommierten *Aristotelian Society* eingeladen. Stock vertritt unter anderem die Thesen, dass Selbstidentifikation kein hinreichendes Kriterium für die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gender sei und dass die eingeforderten Rechte von Transpersonen mit den Schutzansprüchen biologisch weiblicher Menschen konfligierten. Frauen sind Stock zufolge „adult human females“. Zwei *Minorities and Philosophy*-Gruppen, die die Einladung kritisierten, schrieben in einem gemeinsamen Statement: „Die Rechte marginalisierter Gruppen und Individuen [...] sind nicht verhandelbar“ (MAP Statement, 2019; Übersetzung der Autor\*innen).

In der Tat gehören Transpersonen zu den am stärksten von Diskriminierung betroffenen gesellschaftlichen Gruppen. Die Diskussion darüber, welche Rechte Angehörigen dieser Gruppe zukommen sollten, ist daher außerordentlich sensibel. Unverhandelbarkeitsdekrete sind dennoch problematisch. Wer in einer Gesellschaft welche Rechte hat, ist ein Aushandlungsprozess, der sich nicht abkürzen und dessen Ergebnis sich nicht vorwegnehmen lässt. Dass dieser Aushandlungsprozess für Betroffene psychisch belastend ist, gehört zu den Zumutungen der deliberativen Demo-

kratie. Außerdem ist die Rede von der „Verletzung“ oder „Missachtung“ von Rechten oft vorschnell: Über ein Recht zu diskutieren ist etwas anderes, als das Recht zu verletzen.

Diesen Diskurs im akademischen Kontext zu führen hat gegenüber anderen Arenen unschätzbare Vorteile: der akademische Diskurs ist handlungsentlastet, die Diskursstandards sind höher, die Möglichkeiten der Gegenrede vielfältig, anonyme Hasskommentare lassen sich aussperren. An Universitäten bestehen vergleichsweise gute Chancen, den Diskursraum so zu gestalten, dass konfliktgeladene Debatten nicht entgleisen, sondern in klärungs- und aufklärungsorientierte Bahnen gelenkt werden.

## 5 Worauf es ankommt: Diskurstugenden

Zeit für eine Zwischenbilanz. Wir haben zunächst strafrechtlich relevante Fälle beiseitegelegt und dann dagegen argumentiert, die rote Linie für Vortrageeinladungen bei bestimmten politischen Positionen (3) oder dort zu ziehen, wo der Inhalt eines Vortrags als psychisch belastend empfunden werden kann (4). Für den kategorischen Ausschluss einer Person vom universitären Diskurs haben sich in den bisherigen Überlegungen keine überzeugenden Gründe gefunden. Das macht die unter (3) und (4) erörterten Gesichtspunkte freilich nicht gegenstandslos. Es gibt bei jeder Vortrageeinladung vielerlei Gesichtspunkte abzuwägen. Diese Abwägung mag im Einzelfall dazu führen, dass eine bestimmte Person aus Gründen nicht eingeladen wird, die aus unserer Sicht keine *kategorischen* Ausschlussgründe darstellen.

Gleichwohl kann man sich auch nach unserem Dafürhalten für eine Einladung an die Universität schlechthin disqualifizieren – allerdings nicht durch den Inhalt oder die erwartbare Wirkung eines Vortrags, sondern dadurch, dass die Person es eklatant an bestimmten Diskurstugenden fehlen lässt. Eine Einladung an die Universität kommt nicht für Personen in Frage, die sich selbst vom akademischen Diskurs ausschließen, indem sie dessen konstitutive Normen missachten.

Der Kernbereich des akademischen Diskurses ist der wissenschaftliche. Wissenschaft ist auf Erkenntnis aus, sie ist die Tätigkeit der systematischen, methodisch kontrollierten, ergebnisoffenen, fehlbaren Erkenntnissuche. (Man sehe uns den dekretierenden Duktus nach. Wir könnten auch auf die eingangs zitierte Wissenschaftsdefinition des BVerfG verweisen.) Aus diesem Ziel ergeben sich eine Reihe von Diskursnormen und mit ihnen korrespondierenden Diskurstugenden, die sich unter dem Begriff der

*intellektuellen Redlichkeit* zusammenfassen lassen. Zur Generaltugend der intellektuellen Redlichkeit gehören unter anderem die Bereitschaft, dem zwanglosen Zwang des besseren Arguments zu folgen, die Kosten der eigenen Position offenzulegen, neben Belegen für sie auch aktiv Gegenargumente zu suchen, das Gegenüber wohlwollend zu interpretieren, einen einmal bezogenen Standpunkt im Lichte neuer Belege oder Argumente zu verändern sowie angesichts unwiderlegter Gegenargumente nicht einfach das Thema zu wechseln.

Diese Diskurstugenden sind nicht bloß „nice to have“, sondern ergeben sich eben daraus, dass Wissenschaft auf Erkenntnis aus ist. Wir betreiben nicht Wissenschaft, um Recht zu behalten, sondern um herauszufinden, wie sich eine Sache wirklich verhält.

Nun ist Wissenschaft nicht das ganz Andere der außerwissenschaftlichen Wahrheitssuche. Wie Quine einmal geschrieben hat:

Die Wissenschaft ist selbst eine Fortsetzung des gesunden Menschenverstandes. Der Wissenschaftler unterscheidet sich vom einfachen Mann nicht hinsichtlich seines Verständnisses von Belegen, bloß ist der Wissenschaftler sorgfältiger. Diese erhöhte Sorgfalt besteht [...] allein in der geduldigeren und systematischen Sammlung und Nutzung dessen, was jeder als Beleg ansehen würde (Quine 1966, S. 220; Übersetzung der Autor\*innen).

In anderen wahrheitsorientierten Diskursräumen sind die für die wissenschaftliche Erkenntnissuche konstitutiven Normen in abgeschwächter Form wirksam. Ein Beispiel wäre der Journalismus. In nur *partiell* wahrheitsorientierten Diskursräumen werden diese Normen von anderen überlagert: In Bewerbungsgesprächen geht es primär um die erfolgreiche Selbstdarstellung, in der politischen Kommunikation um das Gewinnen von Mehrheiten, in Stammtischgesprächen oft um kollektive Selbstvergewisserung. In einigen Diskursräumen spielt Wahrheit auch überhaupt keine Rolle. Etwa sind „bull sessions“ nach Harry Frankfurt Gespräche, bei denen jedem Teilnehmer eines Gesprächs völlig klar ist, „daß die dort gemachten Äußerungen nicht unbedingt auch die tatsächlichen Vorstellungen oder Gefühle ihres Urheberers zum Ausdruck bringen“ (Frankfurt 2006, S. 43).

Aus unterschiedlichen Zielen ergeben sich jeweils unterschiedliche Diskursnormen. Aus diesem Umstand lässt sich für die Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs eine Anforderung extrahieren: Teilnehmen können nur Personen, die sich auf Minimalbedingungen der intellektuellen Redlichkeit verpflichten. Wer sich darauf nicht verpflichten möchte, nimmt sich selbst aus dem Spiel. Man könnte etwas spitz sagen, dass die Nichteinladung einer

solchen Person lediglich die institutionelle Umsetzung dieses Selbstausschlusses ist.

Nun lautete unsere Titelfrage nicht, wen man nicht *zum wissenschaftlichen Diskurs* einladen sollte, sondern, wen man nicht *an die Universität* einladen sollte. Das ist eine wichtige Nuance, denn nicht jede akademische Veranstaltung dient unmittelbar dem Ziel der wissenschaftlichen Wahrheitssuche. Die Universität ist auch ein Ort der öffentlichen Auseinandersetzung über Themen, deren Diskussion neben wissenschaftlicher Expertise noch anderen Input verlangt, beispielsweise Erfahrungen aus der Praxis, die Artikulation der Interessen von Betroffenen oder Expertise zur politischen Implementierung wissenschaftlicher Empfehlungen. Wenn an der Universität eine öffentliche Veranstaltung zur Klimapolitik, zur Reform des Sexualstrafrechts, zu Maßnahmen der Pandemiebekämpfung oder zu den Grenzen der Redefreiheit stattfindet, werden regelmäßig und aus guten Gründen Rednerinnen und Redner aus dem nichtuniversitären Bereich eingeladen.

Es wäre nun unangemessen und unbillig, von Personen, die nicht wegen ihrer *wissenschaftlichen* Expertise eingeladen werden, genau dasselbe Maß an intellektueller Tugendhaftigkeit zu fordern, das für den wissenschaftlichen Diskurs essenziell ist. Ein herausfordernder Fall sind Redner aus dem *politischen* Raum; die jüngeren Kontroversen zur Einladungs politik haben sich mehrheitlich an solchen Fällen entzündet. Die politische Kommunikation folgt unstrittig anderen Regeln als der wissenschaftliche Diskurs. Strategischer Sprachgebrauch spielt in der politischen Sphäre eine größere Rolle. Recht zu haben ist gut, die Parlamentsabstimmung zu gewinnen ist besser.

Wenn nun Politikerinnen oder Politiker auf einer Universitätsveranstaltung sprechen, die wiewohl kein wissenschaftliches, so doch ein aufklärerisches Ziel verfolgt, haben sie sich zu einem hinreichenden Grad auf die akademischen Diskursnormen einzulassen. Wir haben oben von *Minimalbedingungen* der intellektuellen Redlichkeit gesprochen, um anzudeuten, dass nicht für alle dieselben Standards gelten. Es gilt, die Standards angemessen auszutarieren: Die Messlatte sollte nicht so hoch liegen, dass überhaupt keine Politikerinnen oder politische Aktivistinnen an die Universität eingeladen werden können, aber nicht so niedrig, dass man notorischen Demagogen eine Bühne bereitet.

Zur Illustration möchten wir an drei einschlägigen Diskurstugenden ausbuchstabieren, welches jeweils deren strenge Auslegung für den wissenschaftlichen Diskurs ist und welches die abgeschwächte für Eingeladene aus dem nichtakademischen Raum.

- a) *Beim Punkt bleiben – oder: die Tugend, angesichts unwiderlegter Einwände nicht das Thema zu wechseln.* In der politischen Arena ist es gang und gäbe, sich einer unbequemen Nachfrage durch einen mehr oder weniger geschickt verschleierte Themenwechsel zu entziehen. Besonders verbreitet ist sogenanntes Themenhopping im rechtspopulistischen Spektrum. Die Extremvariante des offenen Abbruchs von Gesprächssträngen wird im politischen Journalismus und zunehmend auch unter politischen Akteuren selbst kritisch beäugt. Auch in der politischen Arena bemühen sich viele um die Aufrechterhaltung eines Mindestmaßes an thematischer Fokussierung.

Dieser Mindeststandard liegt freilich in der Politik niedriger als im wissenschaftlichen Diskurs. In unserem eigenen Fach, der Philosophie, wird das geduldige, konsequente Verfolgen einzelner Argumentationsstränge auf die Spitze getrieben. Das ist sicher kein angemessener Maßstab für die Teilnahme an einem Austausch an der Universität. Wenn Politikerinnen oder politische Aktivisten an der Universität sprechen, gilt ein mittlerer Maßstab: Sie müssen die Bereitschaft mitbringen, sich inhaltlich mit Nachfragen und Einwänden auseinanderzusetzen. Nicht akzeptabel sind rhetorische Manöver zur Abwehr der Diskussion und das Filibustern zu Themen des eigenen Beliebens.

- b) *Wohlvollend sein – oder: die Tugend, das Gesagte im besten Sinne zu interpretieren.* In den Geistes- und Textwissenschaften wird die hermeneutische Maxime kultiviert, fremde Äußerungen möglichst wohlwollend zu interpretieren. Diese Vorgehensweise dient einerseits dazu, das jeweils Gemeinte zu ermitteln. Beim Lesen von Aristoteles ist es geboten, aktiv die plausibelste Interpretation zu suchen, sonst wird man den Text schlicht nicht verstehen. Die Maxime des Wohlwollens kann außerdem dazu genutzt werden, die argumentative Stärke einer Position auch unabhängig von Performanzdefiziten ihrer Vertreter auszuloten. Viel interessanter als die Frage, wie man eine Position mit kleinstmöglichem Aufwand zurückweisen kann, ist die Frage, was nötig wäre, um die Position in ihrer bestmöglichen Interpretation als unhaltbar zu erweisen. Ein dritter Aspekt der Wohlwollensmaxime betrifft die Untugend, fremde Meinungen zu Bündeln zu schnüren. Diese ‚Clustering‘ führt zu einer stärkeren Polarisierung, als sachlich geboten ist, und verschenkt Verständigungspotential. Produktiver ist es, auch scheinbar indiskutable Positionen auf ihre diskutablen Teile hin abzuklopfen.

Die Maxime des hermeneutischen Wohlwollens ist der Praxis diametral entgegengesetzt, der politischen Gegnerin das Wort im Munde herumzudrehen, um sie und ihre Absichten bloßzustellen. In den konfrontativen Diskursen auf Twitter lässt sich themenübergreifend besichtigen, wie zerstörerisch sich die Missachtung der Maxime des Wohlwollens auf die Diskussionskultur auswirkt. Hier hat die Wissenschaft besonders viel zu verlieren und die öffentliche Debattenkultur viel zu gewinnen. Um zu verhindern, dass die Hermeneutik des Verdachts und die Vergiftung des politischen Klimas auch auf erkenntnis-, klärungs- und aufklärungsorientierte Diskurse übergreifen, muss eine Mindestanforderung an die Teilnahme am akademischen Diskurs daher sein, die Maxime des Wohlwollens nicht eklatant zu verletzen. Nicht jede Diskursteilnehmerin muss aktiv die plausibelste Interpretation einer Äußerung suchen oder geduldig das Gemeinte ermitteln, wie es in der Wissenschaft üblich ist. Wer aber den Diskurspartnern wiederholt offensichtlich das Wort im Munde herumdreht, disqualifiziert sich für den akademischen Austausch.

- c) *Gegengründe in Betracht ziehen – oder: die Tugend, sein eigener Kritiker zu sein.* In der Wissenschaft ist die Suche nach Belegen, die gegen die eigene Position sprechen, fester Teil des Tugendkanons. Wissentlich relevante Tatsachen zu ignorieren, ist schlechte Wissenschaft. Werden Gegenbelege sogar aktiv unterdrückt, befinden wir uns im Bereich wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Auf dem durch *Peer Review* regulierten Markt der Ideen wird die Tugend, nichts Relevantes zu ignorieren, auch auf die Rezeption des Forschungs- und Diskussionsstandes ausgedehnt: Beiträge, die relevante publizierte Einwände nicht einbeziehen, finden schwer einen Platz.

Eine der am besten belegten kognitiven Verzerrungen, denen das menschliche Denken unterliegt, ist der sogenannte Bestätigungsfehler (*confirmation bias*): Wir suchen unbewusst vor allem nach Belegen für Überzeugungen, die wir ohnehin schon haben. Informationen, die zu unseren bestehenden Überzeugungen passen, halten wir für relevanter und plausibler als solche, die Spannungen in unserem Überzeugungssystem auslösen. Wir erinnern uns leichter an sie und nehmen sie genauer zur Kenntnis. Wissenschaft zu betreiben ist nicht zuletzt der methodische Versuch, die Auswirkungen des Bestätigungsfehlers möglichst gering zu halten. Auf den Forschungsstand Bezug zu nehmen, Probleme am eigenen Ansatz offen zu legen und konkurrierende Ansätze zu diskutieren sind allesamt Normen, die sicherstellen sollen, dass Forschende nicht ausschließlich Belege berücksichtigen,

die eine vorgefasste Position stützen. Wird doch einmal ein Einwand übersehen, macht es die permanente Auseinandersetzung mit den Fachkolleginnen wahrscheinlich, dass der übersehene Aspekt ans Licht kommt und in den Diskurs eingespeist wird.

Auch für Nichtwissenschaftler, die einen klärungsorientierten Diskurs führen, sollte die Auseinandersetzung mit Gegenbelegen und -argumenten eine Selbstverständlichkeit sein. Wer eine Einladung an die Universität annimmt, muss die Bereitschaft mitbringen, seinen Standpunkt einer Überprüfung zu unterziehen. Das muss nicht heißen, dass die Person selbst aktiv nach Belegen gegen ihre Position suchen muss. Die angemessen ermäßigte Anforderung lautet, dass sie dargebotene Belege nicht argumentfrei bestreitet oder ignoriert.

Soweit unsere exemplarische Diskussion dreier besonders einschlägiger Diskurstugenden. Die generelle Linie unserer Überlegungen sollte deutlich geworden sein und ließe sich noch an anderen Tugenden durchspielen: Es ist zweierlei, ob jemand die Tugenden des akademischen Diskurses nicht in allem, was er sagt, an den Tag legt – das wäre sehr viel verlangt – oder ob er sie aktiv torpediert. Die von uns vorgeschlagene Minimalanforderung für die Teilnahme am akademischen Diskurs ist es, Letzteres zu unterlassen.

Unsere Titelfrage, wen man nicht an Universitäten einladen sollte, hat also doch noch eine griffige Antwort gefunden: Als Sprecherin an der Universität disqualifiziert man sich dadurch, dass man die Mindestanforderungen für die Teilnahme am akademischen Diskurs nicht erfüllt. Wenn zu erwarten steht, dass jemand bei einem Auftritt an der Universität die Tugenden, die dem erkenntnis- und aufklärungsorientierten Ziel der Universität immanent sind, aktiv unterläuft, so sollte man diese Person definitiv nicht einladen.

Dieses tugendbezogene Kriterium ist wohlgerne nicht als Anleitung zur Erstellung einer schwarzen Liste gemeint, die Hochschulleitungen oder universitäre Gremien im Konfliktfall zücken könnten. Eine Handhabe für Einladungsverbote wäre fatal. Die Entscheidung im Einzelfall, *ob* eine Person das hier vorgeschlagene Kriterium eklatant verletzt, ist nirgends besser aufgehoben als bei den originären Trägern der Wissenschaftsfreiheit: den einzelnen Wissenschaftlerinnen.

Dabei bleibt eine epistemische Unsicherheit: Man kann vorher nicht wissen, wie eine Person sich in der Diskussion verhalten wird. Es gibt aber Indizien – etwa, dass sie sich bei ähnlichen Gelegenheiten hinreichend oft hinreichend gravierend danebenbenommen hat. Einen Fehler bei der Einladung macht man dann, wenn man vorliegende Indizien dafür übergeht, dass eine potentielle Sprecherin keine ausreichende Bereitschaft

zur Orientierung an den akademischen Diskursnormen mitbringt. Für unvorhersehbare Ausfälle sind die Einladenden hingegen nicht zu kritisieren.

Allerdings liegt es durchaus in ihrer Verantwortung, den akademischen Diskursraum aktiv zu gestalten und Leitplanken für die Diskussion aufzustellen. Gerade bei politisch aufgeladenen Themen kommt es darauf an, einen Rahmen zu schaffen, der die Einhaltung der Diskursnormen begünstigt und ihre Durchsetzbarkeit sicherstellt. Beispielsweise sollten potentielle Sprecher bereits bei der Einladung deutlich darauf hingewiesen werden, dass aktives Unterlaufen der Diskursnormen nicht toleriert wird. Das Format der Veranstaltung sollte zur erwartbaren Kontroverse passen: Ist ein Einzelvortrag, ein Vortrag unter anderen, ein Podium, ein Streitgespräch, eine Seminardiskussion, ein heißer Stuhl geplant? Wer ist noch eingeladen? Wie werden Redezeiten verteilt? Für die Moderation einer konfliktträchtigen Veranstaltung muss eine Person gefunden werden, die in der Lage ist, die Normen des Diskurses in alle Richtungen zu kommunizieren und durchzusetzen.

Kurz: Wer zu einer konfliktträchtigen Veranstaltung an die Universität einlädt, sollte sich genügend Gedanken dazu und Mühe damit machen, den akademischen Diskursraum zu gestalten. Der Ruf danach, Personen mit missliebigen Standpunkten vom Diskurs fernzuhalten, schüttet hingegen das Kind mit dem Bade aus. Für Einladungen an Universitäten disqualifiziert man sich nicht durch bestimmte Meinungen, sondern durch bestimmte Untugenden. Die Universität schützt nicht Rechtgläubigkeit, sondern diejenige diskursive Praxis, die am meisten erkenntnisbefördernd ist.

## Literatur

- Douglas, H. (2004). The irreducible complexity of objectivity. *Synthese*, 138, 453–473.
- Frankfurt, H. G. (2006). *Bullshit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Harper's Letter. (2020). a letter on justice and open debate. *Harper's Magazine*. <https://harpers.org/a-letter-on-justice-and-open-debate/>. Zugegriffen: 25. Aug. 2020.
- Jacobson, D. (2000). Mill on liberty, speech, and the free society. *Philosophy and Public Affairs*, 29, 276–309.
- Kermani, N. (2020). In aller Offenheit. *ZEIT Online* vom 9. September 2020. <https://www.zeit.de/2020/38/lisa-eckhart-auslandung-literaturfestival-navid-kermani-freiheit-gesellschaft>. Zugegriffen: 1. Okt. 2020.

- Lenzen, D. (2019). Wer darf an der Uni auftreten? Sieben Thesen zur Freiheit der Wissenschaft. *Der Tagesspiegel* vom 28. Oktober 2019. <https://www.tagesspiegel.de/wissen/wer-darf-an-der-uni-auf-treten-sieben-thesen-zur-freiheit-der-wissenschaft/25163236.html>. Zugegriffen: 25. Aug. 2020.
- Longino, H. (1990). *Science as social knowledge: Values and objectivity in scientific inquiry*. Princeton: Princeton University Press.
- Lotter, M.-S. (2018). Wer darf hier was sagen? *ZEIT Campus* vom 13.12.2018. <https://www.zeit.de/2018/52/meinungsfreiheit-debattenkultur-rechtspopulismus-universitaet-siegen>. Zugegriffen: 25. Aug. 2020.
- Mill, J. S. (1859). *On liberty*. London: Longman, Roberts & Green.
- Minorities and Philosophy UK & International. (2019). *Joint statement in response to the Aristotelian Society talk on 3rd June 2019*. <https://www.mapforthe-gap.org.uk/post/statement-in-response-to-the-aristotelian-society-talk-on-3rd-june-2019>. Zugegriffen: 25. Aug. 2020.
- Quine, W. V. O. (1966). *The ways of paradox and other essays*. New York: Random.
- Schauer, F. (2011). On the relation between chapters one and two of John Stuart Mill's on liberty. *Capital University Law Review*, 39, 571–592.